

Abschrift

SOZIALGERICHT HILDESHEIM

S 40 AY 222/07 ER

BESCHLUSS

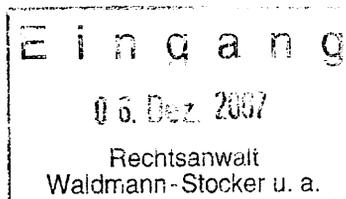
In dem Rechtsstreit

Stadt Göttingen vertreten durch den Oberbürgermeister, - Fachdienst Recht -,
Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen,

Antragstellerin,

g e g e n

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]
4. [REDACTED]
5. [REDACTED]
6. [REDACTED]
7. [REDACTED]
8. [REDACTED]



1. bis 8. wohnhaft [REDACTED] Göttingen,
3. bis 8. vertreten durch 1. [REDACTED]

Antragsgegner,

Prozessbevollmächtigte:

- zu 1-8: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und Partner,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen,

hat das Sozialgericht Hildesheim - 40. Kammer - am 4. Dezember 2007 durch den Vorsitzenden, Richter **Frerichs**, beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin, den Vollzug des Beschlusses des Sozialgerichts Hildesheim vom 30. Oktober 2007 (Az.: S 40 AY 112/07 ER) gem. § 175 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) auszusetzen, wird abgelehnt.

Die Antragstellerin hat den Antragsgegnern die notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Beschwerde in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren.

Gegenstand des zwischen den Beteiligten vor dem Sozialgericht Hildesheim geführten Eilverfahrens mit dem Aktenzeichen S 40 AY 112/07 ER ist der Leistungsbezug der Antragsgegner nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Auf Grund einer im August 2007 eingetretenen Änderung des § 2 Abs. 1 AsylbLG bewilligte die Antragstellerin den Antragsgegnern mit Bescheid vom 13. September 2007 Leistungen nach § 3 AsylbLG für den Zeitraum ab Oktober 2007 und führte zur Begründung aus, dass die Antragsgegner nach § 2 Abs. 1 AsylbLG in der ab dem 28. August 2007 geltenden Fassung (folgend: n. F.) die nunmehr geltende Frist eines 48 Monate dauernden Leistungsbezugs nach § 3 AsylbLG nicht erfüllt hätten. Das gerichtliche Verfahren endete mit Beschluss vom 30. Oktober 2007. Durch diese Entscheidung wurde die Antragstellerin verpflichtet, den Antragsgegnern vorläufig unter dem Vorbehalt der Rückforderung ab Oktober 2007 bis zur Entscheidung über den Widerspruch vom 3. Oktober 2007 gegen den Bescheid vom 13. September 2007 Leistungen gem. § 2 Abs. 1 AsylbLG zu bewilligen und unter Anrechnung bereits nach §§ 1, 3 AsylbLG gewährter Leistungen auszuführen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gründe des Beschlusses verwiesen.

Mit der Einlegung der Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts vom 30. Oktober 2007 hat die Antragstellerin zugleich sinngemäß beantragt,

den Vollzug der angegriffenen Entscheidung gem. § 175 Satz 3 SGG, hilfsweise für den Fall der Nichtabhilfe der Beschwerde nach § 199 Abs. 2 SGG auszusetzen.

Die Antragsgegner haben keinen Antrag gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Prozessakte des Verfahrens mit dem Az.: S 40 AY 112/07 ER sowie auf die dort vorliegenden Verwaltungsakten der Antragstellerin verwiesen. Diese Akten haben vorgelegen und sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

II.

Der zulässige Hauptantrag ist unbegründet.

Der Vollzug der Entscheidung ist nicht gem. § 175 Satz 3 SGG einstweilen auszusetzen, da das Interesse der Antragsgegner an einer vorläufigen Leistungsgewährung gegenüber dem Aussetzungsinteresse der Antragstellerin überwiegt und die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Hildesheim vom 30. Oktober 2007 aller Voraussicht nach keine Aussicht auf Erfolg hat.

Gemäß § 175 Satz 3 SGG kann der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, bestimmen, dass der Vollzug der angefochtenen Entscheidung einstweilen auszusetzen ist, soweit die Beschwerde nicht bereits gem. § 175 Satz 1 oder Satz 2 SGG aufschiebende Wirkung hat. Die angefochtene Entscheidung betrifft die Leistungsgewährung nach dem AsylbLG, so dass die Beschwerde der Antragstellerin gem. § 175 Satz 1, 2 SGG keine aufschiebende Wirkung hat. Die Entscheidung nach § 175 Satz 3 SGG ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Dabei sind die Interessen der Beteiligten unter Berücksichtigung einer summarischen Beurteilung der Erfolgsaussichten der Beschwerde umfassend abzuwägen (vgl. Meyer-Ladewig, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Sozialgerichtsgesetz, 8. Auflage 2005, § 175 SGG Rn. 4; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Auflage 2005, Kap. X Rn. 33).

Bei der Abwägung der Interessen der Beteiligten ist auch hier insoweit auf die Erfolgsaussichten der Beschwerde abzustellen, die aus den Gründen der Entscheidung vom 30. Oktober 2007 als gering einzuschätzen sind. Auch die Beschwerdeschrift der Antragstellerin, in der die von ihr vertretene Rechtsauffassung der wortlautgetreuen Anwendung des § 2 Abs. 1 AsylbLG n. F. unter Hinzuziehung sozialgerichtlicher Rechtsprechung, der Gesetzeshistorie und einer Stellungnahme des Niedersächsischen Ministers für Inneres und Sport nochmals dargelegt wird, vermag die Auffassung des Gerichts nicht zu erschüttern. Wegen der umstrittenen Rechtslage ist auf Grund einer Folgenabwägung die Verpflichtung der Antragstellerin zu einer vorläufigen Leistungsgewährung gerechtfertigt. Die Beschwerdeschrift beinhaltet insofern keine neuen Erkenntnisse. Zudem hat das Gericht in der angegriffenen Entscheidung bereits eine Folgen- bzw. Interessenabwägung vorgenommen (vgl. II. 1. b) aa) (2), S. 8 f.), die auf die Entscheidung nach § 175 Satz 3 SGG letztlich zu übertragen ist. Das Aussetzungsinteresse der Antragstellerin,

einen wegen der Mittellosigkeit der Antragsgegner womöglich nicht durchsetzbaren Erstattungsanspruch zu vermeiden, steht auch hier hinter dem Vollzugsinteresse der Antragsgegner zurück. Ein weitergehendes Aussetzungsinteresse ist der Beschwerdeschrift vom 26. November 2007 nicht zu entnehmen.

Der Hilfsantrag nach § 199 Abs. 2 SGG ist nach dem bekundeten Willen der Antragstellerin nicht Gegenstand der erstinstanzlichen Entscheidung (vgl. Schriftsatz der Antragstellerin vom 29. November 2007) und bleibt der Entscheidung durch die Vorsitzende des Beschwerdegerichts vorbehalten.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet die Beschwerde zum Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen statt (§ 172 SGG). Sie ist binnen eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim Sozialgericht Hildesheim, Kreuzstraße 8, 31134 Hildesheim, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen (§ 173 SGG).

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen, innerhalb der Monatsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Hilft das Sozialgericht der Beschwerde nicht ab, so legt es sie dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen zur Entscheidung vor.

F r e r i c h s